

# Feuerwehr-Dienstordnung der Verbandsgemeinde Gerolstein

## Inhaltsverzeichnis:

|  |   |
|--|---|
| 1. Aufnahme in die Feuerwehr.....  | 2 |
| 2. Entpflichtung .....   | 2 |
| 3. Kameradschaft .....   | 2 |
| 4. Tragen von Dienstkleidung .....                                       | 2 |
| 5. Persönliche Ausrüstung.....   | 3 |
| 6. Privat beschaffte persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....            | 3 |
| 7. Ausbildung .....  | 3 |
| 8. Einsätze .....  | 4 |
| 9. Aktiver Dienst .....  | 4 |
| 10. Unfälle und Schäden .....  | 4 |
| 11. Führen von Einsatzfahrzeugen .....                                   | 5 |
| 12. Einsatzleitung .....   | 5 |
| 13. Unfallverhütungsvorschriften .....                                   | 5 |
| 14. Zentrale Gerätewartung.....  | 6 |
| 15. Prüfung, Wartung und Instandhaltung .....                            | 6 |
| 16. Herstellen der Einsatzbereitschaft .....                             | 7 |
| 17. Umgang mit privaten Mobiltelefonen, Smartphones und Ähnlichem .....  | 7 |
| 18. Verleihen von Geräten.....   | 7 |
| 19. Eigenbeschaffung von Ausrüstung, Material, Geräten, Fahrzeugen ..... | 7 |
| 20. Feuerwehrgerätehäuser .....  | 8 |
| 21. Standardeinsatzregeln (SER) und Verfahrensanweisungen (VA) .....     | 8 |
| 22. Schlussbestimmung .....  | 8 |

In Ausführung der §§ 3, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 24 und 25 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –) vom 02. November 1981 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991 in der zurzeit gültigen Fassung und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Gerolstein diese Dienstordnung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **1. Aufnahme in die Feuerwehr**

Die Aufnahme in den Feuerwehrdienst ist mittels des Vordruckes „Aufnahmegesuch“ über den örtlichen Wehrführer zu beantragen, der diesen Antrag unmittelbar an die Verwaltung weiterleitet. Diesem Antrag muss eine ärztliche Beurteilung, die bei Eintritt in den Feuerwehrdienst nicht älter als einen Monat sein darf, beiliegen, sowie bei Minderjährigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers. Die Verpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Mitgliedschaft ist dem Arbeitgeber mitzuteilen.

### **2. Entpflichtung**

Der Antrag auf Entpflichtung ist schriftlich mittels des Vordruckes „Ausscheiden eines Feuerwehrmitgliedes“ über den Wehrführer beim Bürgermeister zu beantragen. Über die Entpflichtung entscheidet der Bürgermeister. Die gesamte von der VG zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung/Dienstkleidung ist bei der Kleiderkammer in sauberem Zustand abzugeben.

### **3. Kameradschaft**

Ein funktionierender Feuerwehrdienst lebt von kameradschaftlichem Verhalten innerhalb der Feuerwehr. Unkameradschaftliches Verhalten kann zum Ausschluss aus der Feuerwehr führen.

### **4. Tragen von Dienstkleidung**

Dienstkleidung darf nur anlässlich von feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen oder auf Weisung des Wehrführers getragen werden. Von den Feuerwehrangehörigen wird ein angemessenes Erscheinungsbild und Auftreten beim Tragen der Dienstkleidung vorausgesetzt.

## **5. Persönliche Ausrüstung**

Für die ausgegebene Schutzausrüstung und Dienstkleidung ist jeder Feuerwehrangehörige selbst verantwortlich. Nach Einsätzen ist bei Bedarf eine geeignete Reinigung in Absprache mit der Verwaltung zu veranlassen. Beschädigungen an der Schutzausrüstung und Dienstkleidung sind umgehend dem Wehrführer zu melden.

## **6. Privat beschaffte persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Das Tragen von privat beschaffter persönlicher Schutzkleidung und der Einsatz von privat beschafften persönlichen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Helmlampen) wird gestattet, sofern diese Ausrüstung mindestens dem Schutzniveau der von der Verbandsgemeinde ausgegebenen Ausrüstung entspricht und das Erscheinungsbild nicht vom Bekleidungskonzept abweicht. Grundsätzlich gilt, dass im Vorfeld eine Absprache über den Wehrführer mit der Verwaltung bzw. dem Wehrleiter zu erfolgen hat und die privat beschaffte PSA ebenfalls den Vorgaben und Prüffristen der Unfallverhütungsgrundsätzen und den Dienstvorschriften unterliegt. Privat beschaffte PSA wird von der Verbandsgemeinde nicht ersatzbeschafft.

## **7. Ausbildung**

Der Übungs- und Dienstplan ist vom Wehrführer zu Beginn eines Jahres aufzustellen und der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Über Änderungen und Ergänzungen ist die Verwaltung rechtzeitig zu unterrichten. Diese informiert darüber im Mitteilungsblatt.

Darüber hinaus ist vom Wehrführer zu Beginn des Jahres der Verwaltung eine Übersicht vorzulegen, aus der die namentliche An- bzw. Abwesenheit der Feuerwehrkameraden pro Übung des Vorjahres hervorgeht.

Die Ausbildungsveranstaltungen (Übungen, Unterricht, Vorträge, pp.) sind von dem Wehrführer unter Einbeziehung der Führungskräfte sorgfältig zu planen und rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vorbereitung und Durchführung einer Einzelveranstaltung ist von einer Führungskraft eigenverantwortlich oder federführend zu übernehmen.

Der pünktliche Besuch aller Ausbildungsveranstaltungen ist Pflicht jedes Feuerwehrangehörigen. Bei Verhinderung hat er sich beim Wehrführer abzumelden.

Die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst beinhaltet auch die Bereitschaft zur Ausbildung. Dazu hat sich jedes Feuerwehrmitglied, soweit es in seinen Kräften steht, um eine gründliche und umfassende Ausbildung zu bemühen. Hierfür sind insbesondere die über die Standortebene hinaus angebotenen Ausbildungen zum:

- Truppmann
  - Sprechfunker
  - Maschinisten
  - Atemschutzgeräteträger
  - Truppführer
  - evtl. weitere Sonderlehrgänge
  - und Fortbildungsveranstaltungen
- zu besuchen.

## **8. Einsätze**

Bei Alarm hat sich jeder verfügbare Feuerwehrangehörige sofort auf den Weg zum Feuerwehrhaus zu begeben. Die ausgegebene persönliche Schutzausrüstung ist ordnungsgemäß anzulegen. Die persönlichen Voraussetzungen nach Ziffer 9 sind zu beachten.

Die Einsätze werden unter Berücksichtigung der geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Standardeinsatzregeln und Verfahrensanweisungen durchgeführt.

Im Übungs- und Einsatzdienst dürfen grundsätzlich nur feuerwehreigene und geprüfte Gerätschaften verwendet werden.

## **9. Aktiver Dienst**

Jedes Feuerwehrmitglied hat an allen im Dienstplan festgelegten und zusätzlichen Tätigkeiten teilzunehmen, soweit keine gesundheitlichen oder schwerwiegenden arbeitsrechtlichen oder privaten Gründe entgegenstehen.

Vorübergehende körperliche Beeinträchtigungen, welche keine Dienstunfähigkeit darstellen, sind vor Aufnahme des Dienstes dem Wehrführer mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine zumutbare Verwendung.

Bei der Teilnahme am aktiven Dienst gilt ein absolutes Verbot von Alkohol und Drogen.

Es ist eine Mitgliedschaft möglichst bis zur Altersgrenze gewünscht.

## **10. Unfälle und Schäden**

Unfälle im Feuerwehrdienst und Wegeunfälle sind unverzüglich dem Wehrführer zu melden. Dieser regelt die Weiterleitung der Unfallmeldung an die zuständige Verwaltung.

Sachschäden beim Feuerwehrmitglied oder einem Dritten sind ebenfalls dem Wehrführer unverzüglich zu melden. Dieser veranlasst die unverzügliche Information der Verwaltung, welche über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

Bei Unfällen und Schäden sind möglichst sofort Zeugen beizuziehen.

Alle Verletzungen und besondere Vorkommnisse wie Zeckenbiss, Kontakt mit Infizierten (z.B. HIV, Hepatitis usw.) sind zu dokumentieren. Dies erfolgt mittels eines Meldevordruckes ausschließlich an die Verwaltung, welche ein zentrales Verbandbuch führt. Dadurch werden die Vorgaben der Unfallkasse an die Dokumentation und die Vertraulichkeit der Daten eingehalten.

Die Wehren halten dazu Meldeblöcke im Gerätehaus vor, womit die Meldungen persönlich, per Post oder eingescannt per E-Mail an die Verwaltung gegeben werden können.

Unfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen geführt haben, sind der Verwaltung umgehend anzuzeigen. Mit dieser ist (gemeinsam) eine Unfallanzeige an die Unfallkasse RLP zu erstellen. Schwerwiegende Unfälle sind sofort der Verwaltung zu melden. Sollte diese nicht erreichbar sein, erfolgt eine Meldung an den Wehrleiter.

## 11. Führen von Einsatzfahrzeugen

Die Fahrer von Einsatzfahrzeugen sind für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften und der Sicherheit der Insassen verantwortlich, sie müssen über eine gültige Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse verfügen und gesundheitlich zum Führen von Fahrzeugen geeignet sein. Die Fahrer sind für jedes Einsatzfahrzeug durch eine geeignete Person einzuweisen.

Sicheres Fahren setzt Fahrpraxis auf den vorhandenen Fahrzeugtypen und Vertrautheit mit deren Fahrverhalten voraus (DGUV-Information 205-010, Abschnitt C5).

Bei Einsatzfahrten gilt der Grundsatz: „**Ankommen geht vor Schnelligkeit.**“

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten muss immer unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen (§ 35 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)). Der Fahrer hat hier eine besondere Fürsorgepflicht für die anderen Verkehrsteilnehmer.

Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen (§ 9 Abs. 5 StVO).

Eine Verlängerung von Führerscheinen der Klasse C ist rechtzeitig bei der Verwaltung zu beantragen. Die Kosten für eine Führerscheinverlängerung werden nur übernommen, wenn in der Einheit ein entsprechendes Einsatzfahrzeug der Verbandsgemeinde stationiert ist und der Führerschein ausschließlich für den Feuerwehrdienst gebraucht wird.

Für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse C für den Feuerwehrdienst, auf Kosten der Verbandsgemeinde, ist vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Gerolstein und dem Feuerwehrangehörigen zu schließen.

## 12. Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt in Abwesenheit des Bürgermeisters einem Beauftragten. Als Beauftragte im Sinne des § 24 Abs. 1 LBKG sind hiermit benannt:

1. der Wehrleiter
2. der Zugführer des Ausrückebereiches oder der Zugführer der zuständigen Stützpunktwehr
3. der Einheitsführer der örtlich zuständigen Feuerwehr
4. der dienststranghöchste und -älteste Feuerwehrangehörige.

Mit diesen Ausführungen sind immer die Funktionen angesprochen, nicht die Personen.

Bei Eintreffen eines ranghöheren Beauftragten kann dieser die Einsatzleitung übernehmen. Die Übernahme ist durch eindeutige Erklärungen und Bestätigung zu vollziehen.

## 13. Unfallverhütungsvorschriften

Im Feuerwehrdienst sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Alle Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung sind nach den UVV zu prüfen, zu warten und instand zu halten. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich u. a. aus den Prüfbüchern und Prüfkarteien.

Die durchgeführten Prüfungen werden durch Führen der Prüfkarteien nachgewiesen, welche zentral bei der Verbandsgemeinde aufbewahrt werden, sofern nachfolgend nichts Anderweitiges ausgeführt wird. Die Prüfkarteien sind dem Wehrleiter einmal jährlich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Wehrführer wird entsprechend unverzüglich nach der Prüfung von dem Prüfergebnis informiert und kann die Prüfkarteien jederzeit bei der Verwaltung einsehen.

#### **14. Zentrale Gerätewartung**

Die Verbandsgemeinde Gerolstein führt eine zentrale Gerätewartung durch. Diese Gerätewartung umfasst grundsätzlich die gesamten Prüfungen der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung der Feuerwehr. Hiervon ausgenommen sind die Prüfungen und Wartungen nach Ziffer 15, die durch die örtliche Feuerwehreinheit durchzuführen sind.

Die Wartungen und Prüfungen werden durch die Gerätewarte der Verbandsgemeinde Gerolstein ausgeführt.

Bei der Wartung der Geräte sind die Anweisungen der Hersteller zu beachten. Über die Wartungsarbeiten sind regelmäßige Aufzeichnungen zu führen.

Geräte und Ausrüstung, die zum Zeitpunkt der Geräteprüfung nicht der Norm oder den UVV entsprechen oder einen erheblichen Mangel aufweisen, dürfen von den Gerätewarten nach Rücksprache mit dem Wehrleiter außer Dienst genommen werden.

#### **15. Prüfung, Wartung und Instandhaltung**

Jede örtliche Feuerwehreinheit soll einen verantwortlichen Gerätewart bestellen. Sofern dieser nicht bestellt wird, obliegt die Aufgabe dem Wehrführer.

Die Prüfung, Wartung und Instandhaltung hat das Ziel, die jederzeitige Einsatzfähigkeit von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung der Feuerwehr zuverlässig zu gewährleisten. Nicht behobene Mängel sind unverzüglich über den Wehrführer an die Verwaltung zu melden.

Bei den Fahrzeugen umfasst die Wartung die Verkehrs- und Betriebssicherheit. Die Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und DGUV sind von der Verwaltung rechtzeitig zu koordinieren und mit dem Wehrführer abzustimmen. Die Wehrführer organisieren das Zubringen der Fahrzeuge zu den o.g. Terminen.

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 14 übernehmen die örtlichen Einheiten die Prüfung/Wartung der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen und die Sichtprüfungen an Geräten, bei welchen keine besondere Sachkenntnis erforderlich ist. Dies umfasst ebenfalls die Führung der entsprechenden Prüfkarten. Die erstmalige Anlegung aller Prüfkarten erfolgt durch die hauptamtlichen Gerätewarte der VG Gerolstein. Im Rahmen eines gemeinsamen Termins werden diese Prüfkarten an die örtliche Feuerwehr mit entsprechenden Hinweisen übergeben, was bei der Prüfung zu beachten ist.

Kleinere Instandsetzungsarbeiten werden nach Möglichkeit durch sachkundige Feuerwehrangehörige in Eigenregie durchgeführt.

Notwendige Aufträge an Privatfirmen sind mit der Verwaltung abzustimmen.

Defekte an Fahrzeugen sind umgehend per E-Mail an [reparatur@feuerwehr-vg-gerolstein.de](mailto:reparatur@feuerwehr-vg-gerolstein.de) oder in dringenden Fällen telefonisch an die Verwaltung zu melden.

## **16. Herstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach Einsätzen und Übungen ist die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung von dem Einsatzpersonal sofort wiederherzustellen. Nach jedem Einsatz sind Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung zu überprüfen und zu reinigen. Fahrzeuge und motorbetriebene Geräte sind ggfls. voll aufzutanken.

Für die Durchführung trägt der jeweilige Gruppenführer die Verantwortung. Der Gruppenführer meldet dem Wehrführer die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Nach größeren Fahrten sind die Fahrzeuge vor Einstellung in das Gerätehaus aufzutanken. Nach mehreren Kurzfahrten ist das Fahrzeug spätestens bei 1/2 Treibstoffverbrauch wieder aufzutanken.

Einsatzberichte sollen spätestens 6 Wochen nach dem Einsatz der Verwaltung vorliegen.

## **17. Umgang mit privaten Mobiltelefonen, Smartphones und Ähnlichem**

Jegliches Fotografieren und Filmen mit diesen Geräten ist an der Einsatzstelle verboten. Ebenfalls ist die Nutzung von privaten Kameras (z.B. Go-Pros, Helm- oder Fahrzeugkameras) und die private Verbreitung von Informationen in sozialen Netzwerken untersagt! Ausnahmen gelten lediglich auf direkte Bitte des Einsatzleiters zum Zweck der internen Lagermeldung an die FEZ, der Einsatzdokumentation und des Berichtwesens für die Ausbildung oder die Öffentlichkeitsarbeit. Entstandene Schäden an privaten Gegenständen werden nicht ersetzt.

## **18. Verleihen von Geräten**

Das Verleihen von Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Einzelgenehmigung durch den Wehrführer, bei feuerwehrfremder Nutzung durch den Wehrleiter im Benehmen mit der Verwaltung.

Die verliehenen Geräte sind in einem offenen Verzeichnis in der Fahrzeughalle zu führen und die Rückgabe innerhalb der festgesetzten Zeit durch Gerätewart und Wehrführer zu überwachen.

## **19. Eigenbeschaffung von Ausrüstung, Material, Geräten, Fahrzeugen**

Die Verbandsgemeinde begrüßt ausdrücklich die Unterstützung der Feuerwehren durch Fördervereine oder Spenden, jedoch sind hierbei die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Grundsätzlich dürfen nur genormte und für den Feuerwehrdienst zugelassene Ausrüstung, Material, Geräte und Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierzu müssen ausreichende Platz- und Gewichtsreserven im Einsatzfahrzeug vorhanden sein. Alle zuvor genannten Ausrüstungen unterliegen der regelmäßigen Wartung und Prüfung. Daher bedarf die Eigenbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Material, Geräten und Fahrzeugen der vorherigen Rücksprache mit dem Wehrleiter und der schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltung. Eigenbeschaffungen ohne Freigabe sowie nicht zugelassene Ausrüstung, Material und Geräte dürfen weder im Feuerwehrdienst eingesetzt werden noch im Feuerwehrgerätehaus gelagert werden. In einer schriftlich zu verfassenden Vereinbarung mit der Verwaltung sind die weiteren Bestimmungen (wie z.B. die Unterhaltung, Prüfung, Ersatzbeschaffung und/oder laufende Kosten) festzuhalten.



## **20. Feuerwehrgerätehäuser**

Änderungen oder Umbaumaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern sowie Ersatzbeschaffungen sind im Vorfeld mit dem Fachbereich 3 – Brandschutz und dem Wehrleiter abzustimmen. Die daraus resultierenden Baumaßnahmen sowie sonstige Bauunterhaltungsmaßnahmen am Gebäude sind in Abstimmung mit dem Fachbereich 2 – Liegenschafts- und Gebäudemanagement durchzuführen. Der Wehrführer wird gebeten, Schäden an Gebäuden frühzeitig beim Fachbereich 2 zu melden. Außerdem sollte der Wehrführer die vor Ort gelagerten Energieträger wie Flüssiggas, Erdöl oder Pellets regelmäßig kontrollieren und eine erforderliche Nachbestellung beim Fachbereich 2 melden um Frostschäden zu vermeiden, welche besonders in den Wintermonaten entstehen können.

Erst- und Ersatzbeschaffungen hinsichtlich des Inventars des Feuerwehrgerätehauses sind mit dem Fachbereich 3 abzustimmen.

## **21. Standardeinsatzregeln (SER) und Verfahrensanweisungen (VA)**

Der Wehrleiter wird ermächtigt Standardeinsatzregeln und Verfahrensanweisungen (VA) zu erlassen. Dies sind organisatorische Handlungsanweisungen, die ein bestimmtes standardisiertes Verhalten der Einsatzkräfte etablieren sollen und ermöglichen es, einen grundlegenden Einsatzplan für bestimmte Ereignisse zu entwerfen, bevor sie sich ereignen.

Der Einsatz von SER und VA ist geboten, damit diese Dienstordnung nicht ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden muss. Eine Änderung einer SER oder VA ist kurzfristig und flexibel durch den Wehrleiter möglich. Die Führungskräfte sind durch den Wehrführer entsprechend über Änderungen zu informieren.

## **22. Schlussbestimmung**

Die Dienstanweisung wird auf der Internetseite der VG Gerolstein veröffentlicht und jeder Feuerwehrangehörige ist durch den Wehrführer über den Inhalt zu informieren.

Die Dienstanweisung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Gerolstein, den 29. Oktober 2021

gez.

\_\_\_\_\_  
Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

gez.

\_\_\_\_\_  
Sascha Löbens, Wehrleiter